

# Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter, Mehrfachagenten)

HV 4305/01

## Risikobeschreibung

1. Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ist die Tätigkeit als Versicherungsvermittler versichert.
2. Die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte Beratung ist mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Beratung zu Versorgungseinrichtungen (Errichten, Betreiben) oder zur Bildung von Rückstellungen.
3. Die Tätigkeit als Havariekommissar oder Assekuradeur ist nicht versichert.

## Besondere Bedingung

1. Die Nachhaftungsfrist beträgt in Abweichung von § 2 Ziff. 1 AVB 5 Jahre.
2. In Erweiterung von § 4 Ziff. 1, 2. Abs. AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für den Fall, dass die Tätigkeit über eine rechtlich unselbständige ausländische Niederlassung/Zweigstelle ausgeübt wird.
3. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Haftpflicht der freien Mitarbeiter, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgehilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziff. 1 AVB). In Erweiterung von § 7 Ziff. 4 AVB wird Rückgriff nur genommen, wenn der freie Mitarbeiter seine Pflichten wesentlich verletzt hat.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

4. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a) aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;

b) aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

c) aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

d) aus dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten.

5. Bei Versicherungsvertretern oder Mehrfachagenten sind in Ergänzung von § 4 AVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden von Unternehmen, welche mit dem Versicherungsnehmer in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung eines Dritten handelt;

6. Der Berechnung der Jahresnettoprämie liegt ein Sondernachlass von 30 % zugrunde. Übersteigt der Aufwand (Schadenzahlungen und Schadenreserven), bezogen auf die letzten fünf Versicherungsjahre inklusive des laufenden Versicherungsjahres, 50 % der Nettobeitragseinnahme, erlischt der Sondernachlass für das laufende sowie die darauf folgenden Versicherungsjahre. Sofern der Versicherungsvertrag noch keine fünf Versicherungsjahre läuft, gilt der jeweils kürzere Zeitraum. Die Prämie wird für das laufende Versicherungsjahr sowie für das vorangegangene Versicherungsjahr nachentrichtet.

7. Sofern aufgrund der Umsetzung der EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie (Richtlinie 2002/92/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 9.12.2002) in nationales Recht eine weitreichendere Deckung als der in diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungsschutz notwendig wird, so gilt der für die Pflichtversicherung erforderliche Versicherungsumfang ab dem Zeitpunkt

des in Kraft Tretens des Umsetzungsgesetzes prämiennneutral als vereinbart.  
Dies gilt nicht für Erhöhungen der Pflichtversicherungssumme und/oder die Notwendigkeit der Erweiterung des Versicherungsschutzes auf wissentliche/vorsätzliche Pflichtverletzungen.